



Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Bahnhofsplatz 3-4, 31134 Hildesheim
Az.: Herten - 611 Eschershausen 02/2 - 4/19

Hildesheim, 08.01.2020
Tel.: (05121) 6970-139

II. Anordnung in der Flurbereinigung Eschershausen

In dem Flurbereinigungsverfahren Eschershausen, Landkreis Holzminden 105, wird hiermit gemäß § 8 Absatz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) das Flurbereinigungsgebiet wie folgt geändert:

Vom Verfahren werden ausgeschlossen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	5	252/5, 254/250, 259/22, 753/254, 754/254, 755/254, 756/254, 757/254, 769/259, 791/2
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	6	761/292, 799/2
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	11	34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/10, 34/12
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	12	19/8, 19/10
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	13	9
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	15	25/2, 37, 46/2, 47/2, 48/1
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	19	149/3
Holzminden	Eschershausen	Scharfoldendorf	3	299/1, 349/1, 350/1
Holzminden	Eschershausen	Scharfoldendorf	4	92/299, 92/300, 92/301, 92/302, 298/18
Holzminden	Eschershausen	Scharfoldendorf	5	331/1
Holzminden	Eschershausen	Scharfoldendorf	7	11/9
Holzminden	Holzen	Holzen	3	337
Holzminden	Holzen	Holzen	4	121/13, 121/15, 374/2
Holzminden	Holzen	Holzen	5	326/6, 372/4
Holzminden	Lüerdissen	Lüerdissen	1	235/5
Holzminden	Lüerdissen	Lüerdissen	3	216/3
Holzminden	Lüerdissen	Lüerdissen	4	7/119, 9/119, 120

Zum Verfahren werden hinzugezogen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	5	739/261, 742/261
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	6	306/4, 765/5
Holzminden	Eschershausen	Eschershausen	8	730/527
Holzminden	Eschershausen	Lenne	4	49/232, 53/241, 54/241, 55/241, 228/5, 229/1, 230/1, 231/5, 232/1, 232/8, 232/10, 234/2, 235/2, 236/2, 237, 238/1, 239/1, 240, 243/1, 464/1, 588/1, 592/2

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Holzminden	Eschershausen	Scharfoldendorf	1	336/2
Holzminden	Eschershausen	Scharfoldendorf	2	678
Holzminden	Eschershausen	Scharfoldendorf	4	131/2
Holzminden	Holenberg	Holenberg	3	151, 203
Holzminden	Holenberg	Holenberg	6	292/1, 292/2
Holzminden	Holzen	Holzen	4	338/1
Holzminden	Lüerdissen	Lüerdissen	5	418

Die Größe des Verfahrens betrug 855,1354 ha und beträgt nun 852,3882 ha.

Bestandteile dieser Anordnung sind die Gebietskarte mit der Abgrenzung des Verfahrens, die Begründung dieser Anordnung, die Bestimmungen über die Nutzungsänderungen und das Betreten der Grundstücke sowie die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte.

Die Anordnung mit allen Bestandteilen liegt für die Dauer von zwei Wochen - ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung - im Bürgerbüro der Stadt Eschershausen (Zimmer 1), Raabestraße 10, 37632 Eschershausen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus. Des Weiteren können diese Unterlagen im Internet auf der folgenden Webseite eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de/startseite/aktuelles/bekanntmachungen/

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Im Auftrage



Herten

Begründung

Die Änderungen erfolgen aus den folgenden Gründen: Regelungen im Flurbereinigungsplan, Grenzfeststellungen, Flächenerwerb gemäß § 52 FlurbG, Ausbau gemäß § 41 FlurbG (Wege- und Gewässerplan).

Bestimmungen über Nutzungsänderungen im Flurbereinigungsgebiet

Gemäß § 34 FlurbG gelten von der Bekanntgabe des Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes nachfolgende Einschränkungen des Eigentums:

1. Die Nutzungsart der Grundstücke darf nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde (Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser) geändert werden. Dieses gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
Ebenso dürfen Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen, Gegenstände des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder ähnliche Anlagen nur mit Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde neu errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert werden. Sind ohne Genehmigung der Flurbereinigungsbehörde Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG auf Kosten desjenigen, der die Änderung, Herstellung oder Beseitigung vorgenommen hat, wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.
2. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen - soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden - mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Sind entgegen dieser Vorschrift Eingriffe vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten des Verursachers anordnen.
3. Gemäß § 85 Ziffer 5 und 6 FlurbG bedürfen Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Diese Zustimmung wird nur im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde erteilt. Sind Holzeinschläge entgegen dieser Vorschrift vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Neben den Ersatzvornahmen können Verstöße gegen vorgenannte Vorschriften als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu jeweils 500 Euro geahndet werden.

Bestimmungen über das Betreten der Grundstücke

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind gemäß § 35 FlurbG berechtigt, zur Vorbereitung und Durchführung der Flurbereinigung die Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen. Ferner werden Grundstückseigentümer darauf hingewiesen, dass die bei der Vermessung gesetzten Pfähle, Stangen und sonstigen Grenzzeichen pp. nach den Bestimmungen des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), unter gesetzlichem Schutz stehen. Unbefugte Vernichtung, Beschädigung, Veränderung, Beseitigung oder Gefährdung der Grenz-, Vermessungs- und Sichtzeichen kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - anzumelden bei dem

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorgezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 FlurbG).

Im Auftrage



Herten